

§§ 647-694 – Vorbemerkungen

Vermächtnisse

Stand 29. 01. 2024

§§ 647-694 (neununddreißig §§)

Allgemein:

- Auch das Vermächtnisrecht wurde im Zuge des großen ErbRÄG 2015 zum 1.1.2017 weitestgehend neu formuliert. Dabei wurde manches gestrichen; vor allem Auslegungszweifelsregeln für vom Erblasser verwendete Ausdrücke (wie zB Schmuck, Wäsche oder Barschaft). Verbliebene Zweifelsregeln sind allerdings nicht immer überzeugend (so § 674 zu Möbeln und Hausrat oder die §§ 675 f zu „Behältnissen“).

Einzelaspekte:

- Bei **§ 685 Satz 2** bleibt unklar, ob Geldvermächtnisse bereits ab dem Tod des Vermächtnisgebers zu verzinsen sind.
- Manche Überschriften spiegeln den Inhalt der betreffenden Norm(en) nur teilweise wider bzw passen nicht; so bei den **§§ 663 ff und 690 f** oder vor **§ 681**.

speziell zu Sprache und Verständlichkeit:

- Trotz der grundlegenden sprachlichen Überarbeitung im Zuge des ErbRÄG 2015 finden sich vereinzelt noch altmodische Formulierungen; so etwa in **§ 650** „dem darauf gewiesenen“ oder in **§ 692** „pflichtmäßig“.
- Manches ist unkonkret (und auch teleologisch nicht überzeugend); so die Vermutung bei Möbeln und Hausrat für den „gewöhnlichen Gebrauch der Wohnung“ und den „zur Führung des Haushalts erforderlichen Sachen“.
- „Behältnis, das (nicht) für sich selbst besteht“, in den §§ 675 f ist trotz der ergänzten Beispiele sehr unklar.
- Wie schon erwähnt, wird sehr oft „im Zweifel“ formuliert; immer wieder (so in den **§ 667, 675 und 683**) heißt es aber auch „wird [nicht] vermutet“. Einheitlichkeit wäre wohl wünschenswert.

- Immer wieder finden sich unnötig sperrige Formulierungen, die ohne Probleme vereinfacht werden können. Bsp **§ 648**: „im Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung“; einfacher „bei Errichtung ...“; **§ 683**: „im Zeitpunkt seines Ablebens“; einfacher: „bei seinem Tod“.
- **§ 689** ist sehr umständlich formuliert.
- Nicht klar erkennbar ist, warum manchmal die **Einzahl** und manchmal die **Mehrzahl** verwendet wird (zB Überschrift vor **§ 656**, **§ 692**).

grobe Mängel (mehr inhaltlich als sprachlich):

- **§ 694** ist in mehrfacher Weise misslungen.
- Die Reihenfolge der **§§ 691 f** ist sehr ungünstig gewählt.

im eigentlichen Sinn de lege ferenda (rechtspolitisch):

- Einige Vorschriften, die (wie die **§ 675 f**) Zweifelsregeln für sehr spezielle Sachverhalte aufstellen, könnten gestrichen werden; andere (wie **§ 674**) wären auf ihre Überzeugungskraft hin zu überprüfen.
- Einige wichtige Fragen werden derzeit vom Gesetz nicht beantwortet. Dazu sollten klare Vorschriften (bzw Zweifelsregeln) ergänzt werden; zB zum Wahlverzug (**§ 659**), zum Unterhalt (**§ 672**: wann in natura, wann in Geld), zur etwaigen Verzinsung von Geldvermächtnissen (**§ 685**) oder zur Periode und Dauer bei Rentenvermächtnissen (**§ 687**).